

ANFRAGE von Roland Scheck (SVP, Zürich) und Bruno Amacker (SVP, Zürich)

betreffend Richtlinien und rechtliche Grundlagen von «Mehrzweckstreifen»

In verschiedenen Gemeinden des Kantons Zürich ist festzustellen, dass auf kommunalen Strassen sogenannte «Mehrzweckstreifen» eingebaut bzw. entsprechende Markierungen angebracht werden oder geplant sind. So auch jüngst auf der Bullingerstrasse in der Stadt Zürich, beim Ortseingang Illnau oder in Adliswil.

Der schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung ist der «Mehrzweckstreifen» fremd. Die Stadt Zürich betont zwar, dass es sich bei «Mehrzweckstreifen» um ein «rein gestalterisches Element» handle, eine Antwort auf die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage dieser Streifen beruhen soll, ist jedoch nicht zu bekommen. Da deren Bedeutung und die damit für die Verkehrsteilnehmer entstehenden Rechte und Pflichten alles andere als klar sind und viele Verkehrsteilnehmer nicht wissen, wie sie sich zu verhalten haben, entstehen nebst der Unklarheit auch gefährliche Situationen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhen die sogenannten «Mehrzweckstreifen»?
2. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zwischen dem Zürcher «Mehrzweckstreifen» und dem «Mehrzweckstreifen» gemäss § 2 Abs. 1 Z 7a der österreichischen StVO (Strassenverkehrsordnung)?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zulässigkeit von «Mehrzweckstreifen» insbesondere im Lichte von Art. 72 Abs. 1bis der Strassensignalisationsverordnung?
4. Art. 13 StrG sieht eine weitgehende Mitwirkung der Bevölkerung bei der Strassenprojektierung vor. Falls ein Gemeinwesen nachträglich einen solchen «Mehrzweckstreifen» anbringt, hat dies eine erhebliche Auswirkung auf die Ausgestaltung und Kapazität des Strassenraums, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Mitwirkungsrechte im Sinne von Art. 13 StrG wahrnehmen können. Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen bei «Mehrzweckstreifen» unter demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten?
5. Welche Standards und Richtlinien erlässt der Kanton gegenüber den Gemeinden bezüglich der Einrichtung von «Mehrzweckstreifen»?
6. In welcher Form wird der Kanton von den Gemeinden in die Projektierung und Ausführung von «Mehrzweckstreifen» einbezogen?
7. Wer würde haften, wenn wegen des «Mehrzweckstreifen» ein Unfall mit Schadenfolge entstände?

Roland Scheck
Bruno Amacker